

Allgemeine Geschäftsbedingungen der innFactory GmbH

1. Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

- 1.1. Für die Entwicklung und Anpassung von Individual-Software gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB), der innFactory GmbH (innFactory), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn innFactory ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von innFactory in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden oder Absendung der Auftragsbestätigung aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3. Die konkreten Leistungen und der Umfang der vertraglichen Verpflichtungen werden in eigenständigen und separaten Verträgen zwischen innFactory und dem Vertragspartner auf Grundlage dieser AGB geregelt.

2. Leistungsumfang und Gegenstand der AGB

- 2.1. innFactory entwickelt und realisiert die Vertragssoftware auf Grundlage der Anforderungen und Vorgaben des Kunden und überlässt die Software dem Kunden zur Nutzung (Vertragsgegenstand).
- 2.2. Anhänge oder Anlagen, wie z.B. ein Pflichtenheft, werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- 2.3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erbringt innFactory die geschuldeten Leistungen im Rahmen der folgenden Phasen:
 - **Analysephase**
In der Analysephase werden in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Kunden das Konzept und die Anforderungen an die zu erstellende Software erörtert, welche letztlich im Pflichtenheft festgehalten werden.
 - **Entwicklungs- und Fertigungsphase**
Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes erstellt innFactory eine Grundversion der Software, die bereits die wesentlichen Funktionsmerkmale der zu erstellenden Software enthält. Auf Grundlage dieser Grundversion hat der Kunde die Funktionalitäten der Software zu überprüfen.
 - **Umsetzungsphase**
Nach Fertigstellung der Grundversion und deren Freigabe durch den Kunden erstellt innFactory die Endversion der Software.
- 2.4. Die verbindlichen Fristen und Termine für die Fertigstellung der Software (Ausführungsfrist) ergeben sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien sowie aus dem jeweiligen Leistungsschein. innFactory bleibt das Recht vorbehalten, den Kunden über Verzögerungen bei der Ausführung unter Angabe der Gründe zu informieren, sofern Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können.
- 2.5. Sofern nicht anders im Vertrag oder dem Leistungsschein schriftlich vereinbart, installiert innFactory die Software bzw. deren Module gemäß den im Leistungsschein und Pflichtenheft vereinbarten Fertigstellungsterminen und Konditionen. Nach Installation der Software weist innFactory den Kunden sowie vom Kunden benannte Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein.
- 2.6. Jede der Vertragsparteien benennt hierfür und für die Dauer des Vertrages und der Entwicklungsarbeiten einen Projektleiter. Die Realisierung der Arbeiten wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Projektleiter überprüfen gemeinsam den Projektfortschritt.
- 2.7. Enthalten die aktuellen Leistungsbeschreibungen oder die sonstigen vereinbarten Konzepte oder eine sonstige Forderung des Kunden zur Vertragsausführung Vorgaben, die unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, hat innFactory dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und vor der weiteren Realisierung dieses Leistungsanteils die Entscheidung des Kunden abzuwarten. innFactory wird den Kunden im Übrigen auf neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibungen als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Der Kunde kann bis zur Abnahme schriftlich die Änderung der vereinbarten Anforderungen an die Software verlangen. innFactory hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie im Rahmen der Leistungsbeschreibung liegen, es sei denn, sie wären für innFactory unzumutbar. Sofern innFactory nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach der nachfolgenden Ziffer geltend macht, hat innFactory die Änderungen durchzuführen.
- 3.2. Erfordert das Änderungsverlangen von innFactory eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, so kann innFactory hierfür eine Vergütung des Mehraufwands auf Zeit- und Materialbasis insoweit verlangen, als sie den Kunden schriftlich darauf hingewiesen und der Kunde daraufhin den Prüfungsauftrag erteilt hat. Die Frist, bis zu deren Ablauf dem Kunden das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich vorab schriftlich festzulegen.
- 3.3. Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird innFactory die Anpassung des Vertrages nebst Anlagen nach dem jeweils aktuellen Stand binnen einer Frist von vier Wochen nach Stellung des Änderungsverlangens geltend machen. Tut innFactory dies nicht, ist sie verpflichtet, die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung auszuführen.
- 3.4. Verlangt innFactory die Anpassung des Vertrages, muss der Kunde binnen zwei Wochen mitteilen, ob er die Vertragsanpassung hinnimmt oder nicht. Antwortet der Kunde nicht, ist keine Änderung vereinbart.
- 3.5. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich in jedem Fall um den Zeitpunkt, der aufgrund des Änderungsverlangens des Kunden zu einer ganzen oder teilweisen Unterbrechung der Arbeiten von innFactory geführt hat. innFactory kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

4. Abnahme

- 4.1. Nach fertiger Installation des Systems und Abschluss der Umsetzungsphase weist innFactory dem Kunden durch entsprechende Funktionsprüfungen die Abnahmefähigkeit des Vertragsgegenstandes nach.
- 4.2. Wurden mehrere Fertigstellungstermine vereinbart, kann die Abnahme in mehreren Teilabnahmen der einzelnen Module erfolgen.
- 4.3. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Entwicklungs- und Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- 4.4. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfungen werden von den Projektleitern vor Durchführung in dem in Ziffer 3 geregelten Verfahren festgelegt, soweit entsprechende Vereinbarungen nicht schon in der Leistungsbeschreibung oder dem Vertrag dargestellt sind.
- 4.5. Während der Funktionsprüfung wird der Kunde innFactory alle auftretenden Abweichungen der gelieferten Anpassungs- und Entwicklungsleistungen von den Leistungsanforderungen unverzüglich mitteilen. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme vom Kunden unverzüglich zu erklären. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann innFactory eine angemessene Frist zur Abnahme der Erklärung setzen. Die Anpassungs- und Entwicklungsleistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme schriftlich erklärt noch schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.
- 4.6. Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn innFactory dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung, spätestens binnen drei Wochen zusagt.
- 4.7. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

5. Rechte an der Software

- 5.1. Soweit nachstehend oder im Vertrag zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der Kunde bezüglich der entwickelten Software das nicht ausschließliche und nicht übertragbare, aber zeitlich unbefristete und unwiderrufliche Nutzungsrecht an der Software.
- 5.2. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Software für seine betrieblichen Zwecke abzuändern oder zu erweitern (Customizing), insbesondere in die Anpassungs- und Entwicklungsleistungen der Softwareprodukte zu integrieren, die von Dritten erstellt werden, z. B. Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und anderes, soweit dies nicht gegen anderslautende Lizenzbedingungen dritter Softwarehersteller verstößt. Sofern der Kunde derartige Leistungen vornehmen will, hat er sich zuvor bei innFactory über eventuelle derartige entgegenstehende Rechte Dritter zu erkundigen.
- 5.3. Customizing-Leistungen darf der Kunde nur dann durch Dritte ausführen lassen, wenn innFactory trotz Aufforderung durch den Kunden nicht in der Lage oder willens ist, diese Leistungen gegen angemessenes Entgelt zu erbringen.
- 5.4. Der Programmquellcode und die Eigentumsrechte gemäß §§ 13, 25 UrhG (Urhebergesetz) verbleiben zunächst bei innFactory, die den Quellcode der Software sicher aufbewahren wird.
- 5.5. Der Kunde hat das unwiderrufliche Recht, die Eigentumsrechte an der Software jederzeit zu erwerben, wobei der Kunde folgende Vertragsgegenstände erhält:
 - die ablauffähige Software, einschließlich etwaiger Test- und Installationssoftware,
 - die zugehörige(n) Datenbank(en),
 - die Bedienungs- und Installationsanleitung sowie die Entwicklungsdokumentation,
 - der kommentierte Programmquellcode in der vereinbarten Programmiersprache sowie die Datenfluss- und Programmablaufpläne,
 - die erforderlichen Bestandteile der Entwicklungsumgebung einschließlich der eingebundenen Modulbibliotheken, falls der Programmquellcode zur Übersetzung und Pflege des Programms nicht ausreicht. innFactory gewährleistet, dass mit Hilfe der übergebenen Daten auf dem Zielsystem ablauffähige und änderbare Software erstellt, gewartet und gepflegt werden kann. Dies beinhaltet jedoch nicht die zur Erstellung erforderliche Hardware und die erforderlichen Software-Lizenzen für Produkte von Drittanbietern (Server, Entwicklungsumgebung, Datenbanken, verwendete Werkzeuge, etc.),
 - die Testdaten, -dokumentation und Prüfnachweise
- 5.6. innFactory ist berechtigt, bei der Software-Entwicklung erworbenes Know-how auch bei anderweitigen Anwendungen zum Einsatz zu bringen, sofern hierdurch betriebliche Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Teil dieses frei verwendbaren Know-hows sind auch allgemein bei der Programmentwicklung einsetzbare Programmroutinen oder Schnittstellenspezifikationen etc.

6. Lieferumfang

- 6.1. innFactory ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entwicklungen durch Lieferung von Software oder Änderung bzw. Anpassung und Programmierung von Software zu beschaffen oder herzustellen und sie dem Kunden zu liefern. Zum Lieferumfang gehören die Lieferungen der Programme im Objektcode, soweit vereinbart auch im Quellcode, und die Lieferung von Herstellungsdokumentationen in dem Umfang, wie diese zur Pflege und Weiterentwicklung der angepassten Programme seitens des Kunden benötigt werden.
- 6.2. Zum Lieferumfang gehört keine Benutzerdokumentation über die entwickelte oder angepasste Software. Sofern der Kunde eine weitergehende Dokumentation, insbesondere im Benutzerhandbuch und/oder Bedienungsanleitungen für die Nutzer wünscht, muss hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

7. Leistungsbeschreibung

- 7.1. Die Leistungsbeschreibung enthält die Anforderungen des Kunden an die zu erstellende Software. Es wird von den Vertragspartnern in Zusammenarbeit erstellt und schriftlich festgehalten. Wesentliche Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind insbesondere:
 - Motivation und Ziele der Entwicklung
 - Beschreibung typischer Anwendungsfälle (sog. "Use Cases")
 - Prototyp der Benutzeroberfläche
 - Beschreibungen der geforderten Funktionalität und Systemrestriktionen.
- 7.2. Vor Beginn der Softwareerstellung und dem Beginn der Entwicklung bestätigt der Kunde gegenüber innFactory die Freigabe des Pflichtenheftes durch seine Unterschrift auf dem Leistungsschein.

- 7.3. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen werden in das Pflichtenheft aufgenommen.
- 7.4. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich eine durch die Änderungen bzw. Erweiterungen bedingte Vertragsanpassung vereinbart.

8. Preise, Verzug und Aufrechnung

- 8.1. Die Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Aufwand wird berechnet nach den gültigen Dienstleistungskonditionen von innFactory. Im Preis sind Vergütungen für Datenträger, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nicht enthalten. Die entsprechenden Vergütungen werden gesondert berechnet. Der Aufwand wird nach Projektfortschritt abgerechnet und ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 8.2. Der Kunde kann nur mit von innFactory unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von innFactory an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den Vertrag geltend machen.

9. Mitwirkung des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird innFactory unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der Leistungen durch innFactory erforderlich sind. Der Kunde hat innFactory die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Geräte, Programme und Programnteile, die mit der zu entwickelnden Software ggf. zusammenwirken sollen.
- 9.2. Der Kunde stellt innFactory bei Bedarf rechtzeitig auf kompatiblen Datenträgern Testdaten zur Verfügung. Er wird innFactory zur Vornahme aller in seinem Betrieb durchzuführenden Arbeiten und Tätigkeiten ohne Wartezeiten ungehinderten Zugang zu den Geräten schaffen, auf denen die Software lauffähig sein soll.
- 9.3. Der Kunde wird die zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software erforderliche Hardware- und Softwareumgebung unverzüglich und ohne Kosten für innFactory nach Vertragsabschluss bereitstellen und für die Dauer des Vertrages aufrechterhalten. Der Kunde ist während der gesamten Erstellungszeit der Software zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Zu diesen Pflichten zählen insbesondere:
- Die Mitwirkung bei Erstellung der Leistungsbeschreibung
 - Das Testen der Software
 - Die Abnahme des Systems
 - Unterstützung bei der Fehlersuche und den zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen
- 9.4. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der innFactory dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, nachträglich berichtigter oder lückenhafter Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand bzw. die entwickelte Software (siehe Ziffer 5) nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus der jeweiligen Anlage zum Vertrag. Bei Rechtsmängeln finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- 10.2. Der Kunde meldet Mängel unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Die Meldung muss so genau sein, dass innFactory zielgerichtet mit der Nacherfüllung beginnen kann. Sie kann nur durch den Projektleiter abgegeben werden.
- 10.3. Teilt der Kunde Mängel gemäß der vorgenannten Ziffer mit, wird innFactory wie folgt Nacherfüllung leisten:
- innFactory ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
 - Die Mängelbeseitigung durch innFactory kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.
 - Etwasiger zusätzlicher Aufwand, der bei innFactory dadurch entsteht, dass die Software vom Kunden an einen anderen Ort als den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferort verbracht wurde, trägt der Kunde.
- 10.4. Sachmängelanträge verfahren in 12 Monaten
- 10.5. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Vertragssoftware zurückzuführen ist, ist innFactory berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend ihrer aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen.
- 10.6. Ist innFactory mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, innFactory eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist innFactory auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt
- 10.7. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn innFactory die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht innFactory während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von der Art des Mangels, den besonderen Umständen (Personal u. Ä.) sowie der Art der betroffenen Software (Beteiligung Dritter u. Ä.) frei.
- 10.8. innFactory wird, nach Ablauf angemessener Frist, dem Kunden dies mitteilen und diesen zur Erklärung in angemessener Frist auffordern, wie dieser weiter verfahren soll.
- 10.9. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn innFactory ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 10.10. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistungen besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.11. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist innFactory berechtigt, für die durch den Kunden bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung aus der Anwendung der Software eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der

Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

- 10.12. Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung für innFactory dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 10.13. Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch innFactory bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- 10.14. An den Programmen stehen innFactory und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die Verwendung der Software erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Kunde innFactory darüber unverzüglich informieren und innFactory soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde innFactory jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde innFactory sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und die erforderlichen Unterlagen dazu überlassen.
- 10.15. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann innFactory nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zu Gunsten des Kunden ein für die Zwecke des Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung von innFactory, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die
- innFactory vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder die
 - aus der schuldhaften (also mindestens fahrlässigen) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- 11.2. Die Haftung von innFactory für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden für Schäden, die
- aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch innFactory (dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde), oder
 - die aus der grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten durch Beauftragte und Mitarbeiter von innFactory, die nicht Organe oder leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von innFactory sind, resultieren.
- 11.3. Die Haftungshöchstsumme beim Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit beträgt 5 % des Auftragswertes – maximal jedoch 50.000,00 EUR. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorgenannten Regelungen nicht verbunden.
- 11.4. In den Fällen der Ziffer 11.2, Variante 2, haftet innFactory nicht für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn
- 11.5. innFactory haftet nicht für den Verlust von Daten oder Programmen. Voraussetzung einer Haftung für Datenrekonstruktion ist, dass die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden (täglich) und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Im Falle eines Datenverlustes und damit verbundenen Folgeschäden haftet innFactory nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind oder, wenn der Kunde solche Kopien nicht erstellt hat, angefallen wären. Dies gilt nicht, sofern innFactory die Datensicherung vertraglich schuldet. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von innFactory wegen Datenverlustes den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 11.
- 11.6. In den Fällen der Ziffer 11.2 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- 11.7. Jede weitere Haftung von innFactory für Schadensersatz ist ausgeschlossen.

12. Verjährung

- 12.1. Für Ansprüche auf Vergütungsrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Software ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.
- 12.2. Bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 12.3. Die Verjährungsfrist aus Rechtsmängeln beträgt ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er die in Ziffer 6 genannten Gegenstände heraus verlangen kann.
- 12.4. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 12.5. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und den in Ziffer 11 genannten Fällen gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
13. Geheimhaltung
- 13.1. Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die Ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so gesichert verwahrt, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.
- 13.2. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Unternehmer und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmer und Sonderfachleute sind auf Antrag

des Vertragspartners schriftlich, unmittelbar zu Gunsten des Vertragspartners, zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.

- 13.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

14. Datenschutz

- 14.1. innFactory speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. innFactory wird die personenbezogenen Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken benutzen. Eine Weitergabe an Dritte, sofern es sich nicht um Tochterunternehmen oder anderweitig mit innFactory verbundene Unternehmen handelt, findet nicht statt. Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck dieses Vertrages erforderlich ist.
- 14.2. innFactory wird personenbezogene Daten des Kunden i. S. d. § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen von dessen Weisungen nach Maßgabe des zu erstellenden Vertrages über die Auftragsdatenverarbeitung erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.
- 14.3. innFactory ist berechtigt, den Kunden nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- 14.4. Bei Arbeiten, die auf den Rechnern oder sonstigen Anlagen des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten. Müssen Dienstleistungen auf Rechnern von innFactory mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Maßnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme und Daten des Kunden und innFactory getroffen werden.

15. Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen, Form

- 15.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- 15.2. Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 15.3. Soweit die Angaben im Vertrag oder dem jeweiligen Leistungsschein von diesen AGB abweichen, gelten vorrangig die Regelungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages. Die Bestimmungen dieser AGB gelten dann ergänzend.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- 16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von innFactory.
- 16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
- 16.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.